

## **Verkaufs- und Lieferbedingungen**

### **§ 1 Geltungsbereich/Allgemeines**

1.1 Diese Standardbedingungen gelten ausschließlich, soweit sie nicht durch ausdrückliche schriftliche Vereinbarung zwischen den Parteien abgeändert werden. Mit der Erteilung des umstehenden Lieferauftrages erkennt der Besteller diese Standardbedingungen uneingeschränkt an.

1.2 Das Angebot, die Angebotsannahme, Auftragsbestätigung und der Verkauf jeglicher Produkte unterliegen den nachstehenden Bedingungen. Jeglichen Bedingungen oder Vertrags ändernden Bestimmungen des Bestellers wird widersprochen; sie werden uns gegenüber nur wirksam, wenn wir diesen Änderungen schriftlich zustimmen.

1.3 Sämtliche Vereinbarungen, insbesondere die mit unseren Vertretern, haben nur dann Gültigkeit, wenn sie an uns schriftlich bestätigt werden.

### **§ 2 Angebote/Auftragsausführung:**

2.1 Unsere Angebote sind freibleibend, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist.

2.2 Menge, Qualität und Beschreibung sowie eine etwaige Spezifizierung der Ware entsprechen unserem Angebot. Inhalt und Umfang unserer Lieferungen und Leistungen bestimmen sich grundsätzlich nach unserer schriftlichen Auftragsbestätigung.

2.3 Wir behalten uns das Recht vor, auch nach wirksamem Vertragsabschluß technische Änderungen vorzunehmen, soweit durch diese Veränderungen nicht Form und Funktion, der Preis, die Lieferzeit oder die Gewährleistung beeinträchtigt werden und dies dem Kunden zumutbar ist.

2.4 Wird beim Aufmass festgestellt, dass die Montage aus technischen Gründen in der Weise nicht möglich ist, so sind wir berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten, ohne dass der Besteller zur Geltendmachung eines etwaigen Schadens berechtigt ist.

2.5. Wird das Vertragsverhältnis durch Verschulden des Bestellers aufgelöst, so ist der Besteller uns für alle bis dahin erbrachten Leistungen schadensersatzpflichtig. In allen Fällen sind wir berechtigt, ohne weiteren Nachweis des Schadens eine Aufwandspauschale von 30 % des Auftragswertes oder den Ersatz des tatsächlich entstandenen Aufwandes zu verlangen. Dem Besteller steht es frei, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

### **§ 3 Lieferung/Lieferzeit**

3.1 Die Lieferung erfolgt an den vom Besteller genannten Ort, im Allgemeinen an die Baustelle, und unbeschadet der Genehmigung der örtlichen Behörde.

3.2 Abrufaufträge ohne Fristen sind vom Besteller so rechtzeitig abzurufen, dass die Lieferung spätestens ein Jahr nach Auftragserteilung erfolgen kann.

3.3 Ist eine bestimmte Lieferzeit vereinbart, beginnt diese erst nach Eingang der vom Besteller beizubringenden Unterlagen und nach Vorlegen der verbindlichen Maße Im Lieferwerk.

3.4 Bei Überschreiten der Liefer- oder Fertigstellungsfrist hat der Besteller eine angemessene Nachfrist zu gewähren, die drei Wochen nicht unterschreiten darf.

3.5. Wird die Lieferfrist einschließlich der angemessenen Nachfrist nicht eingehalten, so kann der Besteller neben Lieferung/Leistung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung ist auf typischerweise vorhersehbare Schäden begrenzt.

3.6. Im Falle des Verzuges ist der Besteller, sofern er nicht Verbraucher ist, nur dann zum Rücktritt berechtigt, wenn er uns schriftlich eine angemessenen Nachfrist gesetzt hat, mit dem Hinweis, dass er die Annahme des Vertragsgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne und die Frist erfolglos abgelaufen ist. Ein Rücktritt kann in diesem Fall nur erfolgen, wenn er schriftlich erklärt wird.

3.7. Höhere Gewalt, Betriebsstörungen und ähnliche unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende Umstände entbinden uns von der Einhaltung der Lieferfristen für die Dauer der Betriebsstörung. In diesen Fällen ist der Besteller insbesondere nicht berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz geltend zu machen.

3.8 Wenn der Besteller sich am Fälligkeitstag im Annahmeverzug befindet, muss er dennoch den Kaufpreis zahlen. Wir werden in diesen Fällen die Einlagerung auf Risiko und Kosten des Bestellers vornehmen. Auf Wunsch des Bestellers werden wir die Ware auf seine Kosten versichern.

### **§ 4 Preise:**

4.1 Soweit Festpreise für zu lieferndes Material vereinbart sind, gelten diese 12 Monate.

4.2 Die Festpreisgarantie erstreckt sich nur auf reine Materialpreise. Festpreise beziehen sich nicht auf mögliche Massänderungen nach technischem Aufmass. Massänderungen bedingen Preisminderung bzw., -erhöhungen.

## **§ 5 Zahlungsbedingungen:**

5.1 Rechnungen sind sofort nach Erhalt fällig. Der Besteller kommt spätestens in Verzug, wenn er nicht innerhalb von 10 Tagen nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung oder gleichwertigen Zahlungsaufstellung Zahlung leistet.

5.2 Zahlungen an unseren Außendienstmitarbeiter oder Monteurbefreien den Besteller uns gegenüber nur, wenn diese eine schriftliche Inkassoberechtigung von uns vorlegen. Vertreter haben keine Inkassovollmacht.

5.3 Gegen unsere Ansprüche kann der Besteller mit Gegenansprüchen nur dann aufrechnen, wenn diese rechtskräftig festgestellt sind oder von uns nicht bestritten werden.

5.4 Dem Besteller steht ein Zurückbehaltungsrecht nur in Höhe der einfachen Mängelbeseitigungskosten zu.

5.5 Zeigt der Besteller durch sein Verhalten oder durch andere Umstände an, dass er zahlungsunfähig oder zahlungsunwillig ist, so erfolgt die Lieferung und Montage nur gegen Barzahlung bzw. Zahlung gegen Lieferung.

5.6 Zahlungen sollen durch Banküberweisungen oder per Scheck erfolgen. Scheckzahlungen erfolgen erfüllungshalber (§ 364 BGB) und werden nur unter dem Vorbehalt der Gutschrift angenommen. Wechselzahlungen werden ebenfalls nur erfüllungshalber und auch nur dann anerkannt, wenn dies ausnahmsweise schriftlich vereinbart wurde. Alle mit dem Wechselverfahren einhergehenden Kosten trägt dann der Käufer.

## **§ 6 Eigentumsvorbehalt:**

6.1 Alle Lieferungen und Leistungen erfolgen unter Eigentumsvorbehalt, mit der Maßgabe, dass das Eigentum erst dann auf den Besteller übergeht, wenn alle Forderungen nebst etwaigen Zinsen und Kosten aus diesem Vertrag bezahlt sind.

6.2 Der Eigentumsvorbehalt bleibt bei einer etwaigen Verjährung unserer Forderung unberührt.

6.3. Im Falle der Be- oder Verarbeitung der Vorbehaltsware steht uns das (Mit-) Eigentum im Wert des Zustandes der Vorbehaltsware vor Be- oder Verarbeitung an der dadurch entstehenden Sache zu.

6.4 Eine Veräußerung der Vorbehaltsware ist nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr des Bestellers zulässig. Veräußert der Besteller die Vorbehaltsware weiter, tritt er zum Zeitpunkt der Veräußerung die Forderung gegen den Erwerber an uns ab und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller hat den Erwerber dazu zu verpflichten, im Rahmen der aus der Weiterveräußerung resultierenden Zahlungspflicht direkt an uns Zahlung zu leisten. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen schriftlichen Vereinbarung zwischen uns und Besteller.

6.5 Im Übrigen sind Verfügungen über die Vorbehaltsware unzulässig, insbesondere Sicherungsübereignung oder Verpfändung.

6.6 Erfolgt die Zwangsvollstreckung in das Vermögen des Bestellers und ist hiervon die Vorbehaltsware tangiert, so ist uns dies sofort schriftlich und unter Angabe aller erforderlichen Daten (Vollstreckungsorgan, Aktenzeichen), gegebenenfalls unter Beifügung von Vollstreckungsprotokollen, mitzuteilen.

6.7 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## **§ 7 Montagebedingungen/Pflichtverletzung:**

Für die Ausführung der Montage gelten folgende Bedingungen:

7.1 Der Besteller hat dafür zu sorgen, dass zum vereinbarten Liefertermin auch die baulichen Voraussetzungen für eine einwandfreie und reibungslose Montage gegeben sind. Kann bei Eintreffen eines Montagetrupps durch Umstände, die der Besteller zu vertreten hat, die Anlage nicht eingebaut werden, so ist der Kunde verpflichtet, die entstandenen und entstehenden Kosten zu übernehmen.

7.2 Er ist verpflichtet, uns die Aufwendungen zu ersetzen, die dadurch entstehen, dass aufgrund von Umständen, die der Besteller zu vertreten hat, eine Montage zum vereinbarten Liefertermin nicht sofort begonnen werden oder nicht vollständig erfolgen kann.

7.2 Für die Montage werden normale Einbauverhältnisse, die eine ungehinderte Durchführung ohne besondere Zusatzarbeiten ermöglichen, vorausgesetzt. Die Mitlieferung der Befestigungsmaterialien ist im vereinbarten Montagezuschlag enthalten. Nicht enthalten sind jedoch Abdichtungs-, Isolier-, Maurer-, Putz-, Maler- und Tischlerarbeiten.

7.3 Soweit die vorgenannten und andere Zusatzarbeiten erforderlich werden, können diese auf Bestellung des Auftraggebers von der von uns beauftragten Montagearbeit in Regie gegen gesonderte Berechnung der anfallenden Lohn- und Materialkosten durch die Montagefirma mit ausgeführt werden.

7.4 Wir sind berechtigt, die Durchführung der Montage von der vorherigen Begleichung der Rechnung über den Kaufpreis für die zur Montage von uns auf Grund eines separaten Kaufvertrages gelieferte Ware abhängig zu machen.

## **§ 8 Gewährleistung:**

8.1 Der Besteller hat die gelieferte Ware unverzüglich nach Ablieferung an dem vereinbarten Ort zu prüfen. Weist sie offensichtliche Mängel auf oder wurde eine offensichtlich andere als die bestellte Ware geliefert, so hat der Besteller uns dies unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen, schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt die gelieferte Ware als genehmigt.

8.2 Für Mängel, die auf falsche Behandlung und Bedienung der gelieferten Ware zurückzuführen sind, haben wir nicht einzustehen. Im Renovierungsbereich ist abhängig von den örtlichen Begebenheiten ein lot- und waagerechter Einbau unter Umständen nicht möglich. Bei der Montage von Isolierglas kann es, abhängig von der örtlichen Begebenheit auf der Außenseite zu einem Beschlagen kommen. Insbesondere im Bereich der während des Transportes angesetzten Saughalter.

8.3 Bei berechtigten Mängeln sind wir zur Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung verpflichtet. Das Wahlrecht des Bestellers, nach § 439 Abs. 1 BGB entweder die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen, geht nach erfolglosem Ablauf einer ihm zur Vornahme der Wahl gesetzten angemessenen Frist auf uns über.

8.4 Im Falle einer lediglich leichten oder mittleren Pflichtverletzung durch uns oder unsere Erfüllungsgehilfen ist unsere Haftung auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dies gilt nicht, sofern wir schriftlich eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache übernommen haben. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird nicht begrenzt.

8.5 Im Falle einer lediglich leichten oder mittleren fahrlässigen Pflichtverletzung übernehmen wir keine Haftung für Mangelfolgeschäden.

8.6 Weiter haften wir im Falle einer lediglich fahrlässigen Pflichtverletzung mit Ausnahme von grober Fahrlässigkeit nicht für solche Schäden, für die der Besteller versichert ist oder üblicherweise versichert werden kann. Die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit wird nicht begrenzt.

8.7 Bei Selbstmontage durch den Besteller entfällt jeglicher Gewährleistungsanspruch, der auf die Montage zurückzuführen ist.

## **§ 9 Weitere Bestimmungen:**

9.1 Ergänzende oder von dem Werklieferungsvertrag nebst „Vereinbarungen über Lieferung und Zahlung“ abweichende, zwischen den Außendienstmitarbeitern und dem Besteller getroffene Abmachungen sind für uns nur dann verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt worden sind.

9.2 Treffen Außendienstmitarbeiter mit dem Besteller dahingehend Abmachungen, dass der Besteller für, von ihm vermittelte Aufträge mit Dritten eine Vermittlungsprovision erhalten soll, so werden wir hierdurch nicht verpflichtet. Es handelt sich dann ausschließlich um eine vertragliche Beziehung zwischen dem Außendienstmitarbeiter und dem Besteller. Die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen des Bestellers uns gegenüber bleiben unberührt.

9.3 Diese Bedingungen ersetzen alle anderen Vereinbarungen, die die Vertragspartner vorher schriftlich oder mündlich getroffen haben.

## **§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand**

10.1 Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Wertheim.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis sowie über sein Entstehen und seine Wirksamkeit entspringende Rechtsstreitigkeiten (auch für Wechsel- und Scheckklagen) mit Vollkaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist das Amtsgericht Landau.

10.3 Für Streitigkeiten über diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen dem Hersteller und dem Besteller gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausgeschlossen.

10.4 Sollte eine Bestimmung in diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstiger Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung tritt diejenige wirksame, die die Parteien vereinbart hätten, um den gleichen wirtschaftlichen Erfolg zu erzielen.

Stand 12/2009

Scozia GmbH in Herxheim